

Nachfolgend abgedruckt ein Auszug aus dem
Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005

Auszugsweiser Abdruck:

**Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung
(Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG)**

Vom 23. März 2005

(BGBl. I S. 931) ⁰⁾

Artikel 1

**Berufsbildungsgesetz ¹⁾²⁾
(BBiG)**

·
·
·

Teil 4

Berufsbildungsforschung, Planung und Statistik

§ 84

Ziele der Berufsbildungsforschung

Die Berufsbildungsforschung soll

1. Grundlagen der Berufsbildung klären,
2. inländische, europäische und internationale Entwicklungen in der Berufsbildung beobachten,
3. Anforderungen an Inhalte und Ziele der Berufsbildung ermitteln,
4. Weiterentwicklung der Berufsbildung in Hinblick auf gewandelte wirtschaftliche, gesellschaftliche und technische Erfordernisse vorbereiten,
5. Instrumente und Verfahren der Vermittlung von Berufsbildung sowie den Wissens- und Technologietransfer fördern.

§ 85

Ziele der Berufsbildungsplanung

(1) Durch die Berufsbildungsplanung sind Grundlagen für eine abgestimmte und den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung der beruflichen Bildung zu schaffen.

⁰⁾ In Kraft getreten am 1. April 2005.

¹⁾ Geändert durch Artikel 2a Nr. 1 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931).

²⁾ Zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462).

(2) Die Berufsbildungsplanung hat insbesondere dazu beizutragen, dass die Ausbildungsstätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Ausbildungsplätzen gewährleisten und dass sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage und des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Ausbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden.

§ 86

Berufsbildungsbericht

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat Entwicklungen in der beruflichen Bildung ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. April jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht sind Stand und voraussichtliche Weiterentwicklungen der Berufsbildung darzustellen. Erscheint die Sicherung eines regional und sektoral ausgewogenen Angebots an Ausbildungsplätzen als gefährdet, sollen in den Bericht Vorschläge für die Behebung aufgenommen werden.

(2) Der Bericht soll angeben

1. für das vergangene Kalenderjahr

- a) auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach diesem Gesetz oder der Handwerksordnung eingetragenen Berufsausbildungsverträge, die vor dem 1. Oktober des vergangenen Jahres in den vorangegangenen zwölf Monaten abgeschlossen worden sind und am 30. September des vergangenen Jahres noch bestehen, sowie
- b) die Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten, der Bundesagentur für Arbeit zur Vermittlung angebotenen Ausbildungsplätze und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Ausbildungsplätze suchenden Personen;

2. für das laufende Kalenderjahr

- a) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen,
- b) eine Einschätzung des bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartenden Angebots an Ausbildungsplätzen.

§ 87

Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik

(1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesagentur für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.

(3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, dass die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

§ 88 ¹⁾

Erhebungen

(1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst

1. für jeden Auszubildenden und jede Auszubildende:

- a) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit;
- b) allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche Vorbildung;
- c) Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung;
- d) Ort der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;
- e) Ausbildungsjahr, Abkürzung der Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit;
- f) Monat und Jahr des Beginns der Berufsausbildung, Monat und Jahr der vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses;
- g) Anschlussvertrag bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;
- h) Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen;
- i) Monat und Jahr der Abschlussprüfung, Art der Zulassung zur Prüfung, Monat und Jahr der Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg;

2. für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin in der beruflichen Bildung mit Ausnahme der durch Nummer 1 erfassten Auszubildenden:

Geschlecht, Geburtsjahr, Berufsrichtung, Vorbildung, Wiederholungsprüfung, Art der Prüfung, Prüfungserfolg;

3. für jeden Ausbilder und jede Ausbilderin:

Geschlecht, Geburtsjahr, Art der fachlichen Eignung;

4. für jeden Ausbildungsberater und jede Ausbildungsberaterin:

Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit, durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten;

5. für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeigepflicht des § 70 Abs. 2 unterliegt:

Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Berufsrichtung.

(2) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Erhebung zu löschen.

(3) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.

(4) Zu Zwecken der Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung nach § 84 sind die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erhobenen Einzelangaben vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesinstitut für Berufsbildung zu übermitteln. Hierzu wird beim Bundesinstitut für Berufsbildung eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen des Bundesinstituts für Berufsbildung zu trennen ist. Die in der Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nur zur Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung verwenden. Die nach Satz 2 übermittelten Daten dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammen geführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 2 und 3 regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Erlass.

Teil 5

Bundesinstitut für Berufsbildung

§ 89

Bundesinstitut für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es hat seinen Sitz in Bonn.

§ 90

Aufgaben

(1) Das Bundesinstitut für Berufsbildung führt seine Aufgaben im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durch.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die Aufgabe, durch wissenschaftliche Forschung zur Berufsbildungsforschung beizutragen. Die Forschung wird auf der Grundlage eines jährlichen Forschungsprogramms durchgeführt; das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Weitere Forschungsaufgaben können dem Bundesinstitut für Berufsbildung von obersten Bundesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung übertragen werden. Die wesentlichen Ergebnisse der Forschungsarbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung sind zu veröffentlichen.

(3) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die sonstigen Aufgaben:

1. nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums

- a) an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz oder nach dem zweiten Teil der Handwerksordnung zu erlassen sind, mitzuwirken,
- b) an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts mitzuwirken,
- c) an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 87 mitzuwirken,
- d) Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern,
- e) an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken,
- f) weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung zu übernehmen;

2. nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durchzuführen und die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen zu unterstützen;

3. das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen;

4. die im Fernunterrichtsschutzgesetz beschriebenen Aufgaben nach den vom Hauptausschuss erlassenen und vom zuständigen Bundesministerium genehmigten Richtlinien wahrzunehmen und durch Förderung von Entwicklungsvorhaben zur Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen.

(4) Das Bundesinstitut für Berufsbildung kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Verträge zur Übernahme weiterer Aufgaben schließen.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung des Entwurfs für das Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung
(Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG) vom 23. März 2005
(BT-Drucks. Nr. 15/3980 vom 20. Oktober 2004)**

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Berufsbildungsgesetz)

Zu Teil 4 (Berufsbildungsforschung, Planung und Statistik)

Zu § 87 (jetzt § 84) (Ziele der Berufsbildungsforschung)

§ 87 definiert erstmals die Ziele der Berufsbildungsforschung. Bisher war die Berufsbildungsforschung lediglich als gesetzliche Aufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildung in sehr allgemeiner Form in § 6 des Berufsbildungsförderungsgesetzes der geltenden Fassung gesetzlich normiert.

Die Herauslösung des Begriffs der Berufsbildungsforschung aus dem engen Kontext zum Bundesinstitut für Berufsbildung verdeutlicht, dass auch außerhalb des Bundesinstituts für Berufsbildung vom Bund geförderte Berufsbildungsforschung durchgeführt werden kann.

Die Gesetzesdefinition in § 87 folgt der modernen Aufteilung von Forschung in Grundlagenforschung (Nummer 1), angewandte Forschung (Nummer 3), Vorsorgeforschung (Nummer 4) sowie Implementierung der Forschungsergebnisse in der Praxis (Nummer 5). Nicht zuletzt im Hinblick auf das vom Europäischen Rat und Europäischer Kommission am 14. Februar 2002 verabschiedete Arbeitsprogramm zur Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung der Europäischen Union (Amtsblatt EG vom 4. Juni 2002 C 142/7) wird neben der inländischen die europäische und internationale Ausrichtung in den Zielkatalog der Berufsbildungsforschung aufgenommen.

Zu § 88 (jetzt § 85) (Ziele der Berufsbildungsplanung)

§ 88 entspricht § 2 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Zu § 89 (jetzt § 86) (Berufsbildungsbericht)

§ 89 entspricht dem § 3 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Entsprechend der Aufgabenzuweisung innerhalb der Bundesregierung wurden in Absatz 1 die Worte „der zuständige Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt. Die geänderte Fassung des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a dient der Klarstellung.

Zu § 90 (jetzt § 87) (Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik)

§ 90 entspricht § 4 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Zu § 91 (jetzt § 88) (Erhebungen)

§ 91 entspricht im Wesentlichen § 5 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Änderungen in Absatz 1 dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Absatz 1 Nr. 5 übernimmt die Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes, die durch Artikel 39 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) aufgenommen wurde und zum 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

Zu Teil 5 (Bundesinstitut für Berufsbildung)

Zu § 92 (jetzt § 89) (Bundesinstitut für Berufsbildung)

§ 92 regelt Name, Rechtsnatur und Sitz des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Zu § 93 (jetzt § 90) (Aufgaben)

Absatz 1 geht ebenso wie das geltende Berufsbildungsförderungsgesetz in § 6 Abs. 1 Satz 1 davon aus, dass das Bundesinstitut für Berufsbildung auf Übereinstimmung mit der Bildungspolitik der Bundesregierung zu achten hat und die sich daraus ergebenden Grenzen nicht überschreiten darf.

Absatz 2 greift die geltende Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Berufsbildungsförderungsgesetzes auf und entwickelt sie weiter.

Satz 1 greift hierbei den durch § 87 eingeführten Begriff der Berufsbildungsforschung auf. Satz 2 regelt wie bisher, dass die Eigenforschung des Bundesinstituts für Berufsbildung auf der Grundlage eines jährlichen Forschungsprogramms durchgeführt wird, das der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bedarf. Dieses Forschungsprogramm wird gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung beschlossen, nachdem der Wissenschaftliche Beirat (§ 97) Stellung genommen und Empfehlungen abgegeben hat.

Satz 3 gibt der bereits geübten Praxis eine gesetzliche Grundlage, wonach weitere Forschungsaufgaben dem Bundesinstitut für Berufsbildung übertragen werden können. Entsprechend der organisationsrechtlichen Stellung des Bundesinstituts für Berufsbildung ist die Möglichkeit der Auftragsvergabe auf die obersten Bundesbehörden beschränkt. Die aufgrund dieser Vorschrift übertragenen weiteren Forschungsaufgaben werden nicht im Rahmen der Grundfinanzierung nach § 99 Abs. 1 kostenmäßig gedeckt, sondern durch das beauftragte Bundesministerium (§ 99 Abs. 2).

Absatz 2 Satz 4 entspricht § 6 Abs. 2 Nr. 3 letzter Halbsatz des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Absatz 3 hat eine Vorläuferregelung in § 6 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe f ermöglicht dem Bundesinstitut für Berufsbildung nunmehr auf gesetzlicher Grundlage, weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung zu übernehmen. Damit wird eine Grundlage für die Übertragung weiterer, wechselnder und in der Regel befristeter Verwaltungsaufgaben (z.B. Betreuung europäischer Berufsbildungsprogramme, administrative Aufgaben im Bereich von Bundesprogrammen) geschaffen, die das Bundesinstitut für Berufsbildung aufgrund seiner Kompetenzen besser als andere Stellen wahrnehmen kann.

Absatz 3 Nr. 2 präzisiert entsprechend der bisherigen Praxis, dass das Bundesinstitut für Berufsbildung die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten nach Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums eigenständig durchführt.

§ 3 Nr. 4 fasst die bisherigen Buchstaben a, b und d des § 6 Abs. 2 Nr. 5 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes zusammen. Die bisher in Buchstabe d des § 6 Abs. 2 Nr. 5 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes verankerte Forschung im Bereich des berufsbildenden Fernunterrichts ist wegen der in der Darstellung beabsichtigten Trennung von Forschungs- und Verwaltungsaufgaben nun in § 93 Abs. 2 berücksichtigt. Der § 6 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes kann entfallen, da die Verpflichtung zur Amtshilfe bereits aufgrund von Artikel 35 Abs. 1 Grundgesetz, § 4 Verwaltungsverfahrensgesetz besteht. Auch der bisherige Buchstabe e von § 6 Abs. 2 Nr. 5 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes ist entbehrlich. Die erforderliche Beratung der Antragsteller ist schon durch § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehen.

Absatz 4 eröffnet dem Bundesinstitut für Berufsbildung die Möglichkeit, seine Kompetenz auch für Dritte außerhalb der Bundesverwaltung zugänglich zu machen. Zugleich wird dem Bundesinstitut für Berufsbildung hierdurch ermöglicht, an der Vergabe von Aufträgen im Wettbewerb teilzunehmen. Die Verträge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung insbesondere im Hinblick auf Absatz 1 und § 99 Abs. 2 Satz 2.